

**über die praktische Ausbildung
nach der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)
vom 19. Juli 1989**

1. Unterbrechungen während der praktischen Ausbildung

Nach § 4 Absatz 5 AAppO werden auf die praktische Ausbildung Unterbrechungen bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag festgelegten Urlaubszeiten angerechnet.

Damit ist einerseits klargestellt, dass Urlaubszeiten Unterbrechungen i. S. § 4 Abs. 5 AAppO sind und dass andererseits jede über den tariflichen zulässigen Erholungsurlaub hinausgehende Unterbrechung, also z. B. Krankheit oder Beurlaubung aus sonstigen Gründen, zur entsprechenden Verlängerung der Ausbildung führt.

Der tatsächlich in Anspruch genommene Erholungsurlaub muss daher wie jede andere Unterbrechung in der endgültigen Bescheinigung über die praktische Ausbildung (Anlage 5 der AAppO) vermerkt werden.

Bescheinigungen, die keine Angaben zum Urlaub enthalten, werden daher nicht als ordnungsgemäße Bescheinigung über die praktische Ausbildung anerkannt.

2. vorläufige/ endgültige Bescheinigung über die praktische Ausbildung

Ist die praktische Ausbildung zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht abgeschlossen, ist eine vorläufige Bescheinigung dem Antrag beizufügen, aus der hervorgeht, wann die Ausbildung abgeschlossen sein wird.

Die endgültige Bescheinigung nach Muster der Anlage 5 zur AAppO ist unverzüglich nachzureichen, sie muss dem Landesprüfungsamt spätestens zu Beginn der Prüfungen des Dritten Abschnittes vorliegen und darf **nicht vor** dem tatsächlichen Ende der Ausbildung ausgestellt sein.